

## Buchbesprechungen

*Christine Riedl-Valder, Aventinus. Pionier der Geschichtsforschung, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2015, 133 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Karten und Tafeln, ISBN 978-3-7917-2654-0, 12,95 Euro*

„Nachdem er die Osterfeiertage [1517] in Abensberg verbracht hatte, brach er am 16. Juni zur nächsten Etappe auf. Nach einem Aufenthalt in Regensburg erreichte er Straubing, reiste am 30. Juni nach Oberaltaich, am 1. Juli weiter nach Windberg, wo er vier Tage blieb. Über Bogen und Metten kam er am 7. Juli nach Niederaltaich. Dort hatte er so viele Archivalien zu sichten, dass er bis Ende des Monats beschäftigt war. Er stieß unter anderem auf die jahrhundertalten Jahrbücher der Abtei, in denen die Mönche sorgfältig alle Ereignisse aufgeschrieben hatten, sowie auf die geschichtlichen Aufzeichnungen des Abtes Hermann und seiner Nachfolger. Er war so glücklich über diese Funde, dass er seinen Freunden in Ingolstadt überschwänglich berichtete: *Ich kann es ja nicht sagen, mit welchen Tränen der Freude, mit welchem innerem Jubel mich diese besten Autoren erfüllt haben, die ich nun vor den Würmern gerettet habe.*“ (S. 64f.)

Nein, die Rede ist nicht von dem erst deutlich nach 1517 geborenen Johannes Molitor, dem Grand Maître unseres Geschichtsvereins in Sachen Kloster Niederaltaich, sondern von jenem berühmten Vater der bayerischen Geschichtsschreibung (ein Titel übrigens, den man in der Literatur auch schon für Abt Hermann von Niederaltaich bemüht hat), nach dem die Auszeichnung benannt ist, welche Molitor am 27. Mai 2018 im Bürgerhaus der Gemeinde Niederaltaich überreicht wurde: die Aventinus-Medaille des Verbands bayerischer Geschichtsvereine (siehe Vereinschronik). Der Geehrte darf sich damit einreihen in die illustre Schar der wenigen seit 1968 kreierte Träger dieser Medaille, unter ihnen sein eigener Doktorvater Prof. Karl Bosl, der Begründer des Handbuchs der bayerischen Geschichte Prof. Max Spindler, oder auch sein geschätzter Vereinskollege, Kreisarchäologe a.D. Dr. Karl Schmotz. Dass Aventinus eine eigene Nummer in den „kleinen bayerischen biografien“ des Verlags Friedrich Pustet gewidmet wird, muss also nicht wundernehmen. Und dennoch ist dies zugleich kein Leichtes: Christine Riedl-Valder, von Beruf Journalistin in einer ostbayerischen Kulturredaktion (sowie ehrenamtliche Ortsheimatpflegerin von Beratzhausen und Gründerin der Arbeitsgemeinschaft „Oberpfälzer Jura“ beim Historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg), sieht sich mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, dem Leser mit vorliegender Publikation ein Leben im Taschenbuchformat vorzustellen, welches stellvertretend für eine ganze Epoche stehen kann. Renaissance, Humanismus, Reformation und die Anfänge einer ersten kritischen Geschichtsschreibung müssen hier in einer Person zu einem Gesamtbild verwoben werden, welches zu verfertigen nicht nur ein Höchstmaß an historischer Kenntnis erfordert, sondern auch an didaktischer Reduktion, ja sogar Kondensation im besten Sinne des Wortes. Schließlich gilt in dieser Reihe ein Motto, das an den Sonntagsgottesdienst erinnert: Es darf über alles geschrieben werden, nur nicht über 130 Seiten!

Trotz dieses nach einer thematischen Gliederung rufenden Unternehmens bleibt die Autorin dem klassisch-chronologischen Ansatz der biographischen Darstellung verhaftet und ermöglicht es dem Leser somit, das Zeitalter Aventins durch dessen eigene Brille zu erleben, aus einer ebenso persönlichen wie wechselvollen Perspektive heraus, die nicht nur die großen Leistungen des Gelehrten, sondern auch dessen Altern und das Reifen (wenngleich meist zwischen den Zeilen) nacherleben lässt. Unter seinem bürgerlichen Namen Johannes Turmaier erblickte der nachmalige Humanist und Historiograph, der sich in späteren Jahren – ganz einer Tradition seiner Zeit entsprechend – nach der latinisierten Form seiner Heimatstadt (heute Landkreis Kelheim) benennen sollte, am 4. Juli 1477 in dem kleinen Städtchen Abensberg das Licht der Welt. Ob wohl kein Bayer von Geburt (die Grafschaft Abensberg wurde erst im Jahre 1486 von den Wittelsbachern in Besitz genommen), wurde der „Abensberger“ aus wohlhabender Familie noch während seiner Schulzeit unter der Obhut der dortigen Karmeliter zu einem bayerischen Untertan. Er studierte an der bayerischen Landesuniversität in Ingolstadt und besuchte in den folgenden Jahren auch die Universitäten Wien, Krakau und Paris. Nach einer ersten daran anschließenden Lehrtätigkeit in Ingolstadt suchte und fand er schnell den Kontakt zum Hof des Landesfürsten Herzog Albrecht IV († 1508), dem Sieger des Landshuter Erbfolgekriegs. Dessen Nachfolger Herzog Wilhelm IV. betraute ihn mit der Erziehung seiner beiden Söhne Ludwig und Ernst auf der Burg zu Burghausen. Ihr Lehrer unterwies sie nicht nur im Lateinischen, sondern auch und vor allem in der Geschichte ihres Landes, machte sich allerdings zuvorderst mit seinem aus dieser Tätigkeit erwachsenen Lehrbuch „*Rudimenta grammaticae*“ (1517) einen Namen. Kurz darauf wurde er zum ersten offiziellen Hofgeschichtsschreiber ernannt.

Die Jahre der Glaubensspaltung brachten Turmaier in Bedrängnis. Wie viele Humanisten jener Tage fühlte er sich einer Reform der Kirche verpflichtet, ohne allerdings aktiv Stellung gegen sie zu beziehen. „Ob Evangelium“ musste er sich dennoch am 7. Oktober 1528 vorübergehend gefangen setzen lassen, wodurch er, der Diener des erzkatholischen Herzogshofes, sich genötigt sah, seinen Lebensmittelpunkt von München in die Freie Reichsstadt Regensburg zu verlegen. Dort konnte er seine Glaubensüberzeugung mit idealen Forschungsmöglichkeiten verbinden und entfaltete eine erneute schriftstellerische Tätigkeit, heiratete sogar noch im relativ hohen Alter von 51 Jahren und verstarb fünf Jahre später am 9. Januar 1534 an den Folgen einer Erkältung. Er wurde auf dem Friedhof von St. Emmeram beigesetzt, wo sein bekanntes Epitaph bis heute die Vorhalle ziert. Obwohl sein für Bayern so wichtiges Wirken als Historiker in der Betrachtung der Autorin als integraler Teil seines Lebens nicht gesondert thematisiert wird, so leuchtet es doch an mehreren Stellen merklich durch. In gleich drei von insgesamt neun Kapiteln stellt sie dar, wie Aventin seit 1517, ausgestattet mit einem herzoglichen Empfehlungsschreiben, die historischen Stätten und Klöster des Landes durchritt, Archive und Bibliotheken auf ihre Schätze hin durchforstete und damit ein erstes Quel-

lengerüst zusammentrug, mit dessen Hilfe die von den Herzögen Wilhelm V. (1493–1550) und Ludwig X. (1495–1545) in Auftrag gegebene Geschichte des Wittelsbacher Herrscherhauses – und damit auch ihrer bayerischen Lande – erstellt werden sollte. Unter der Überschrift „Ad fontes!“ wird er deshalb als „Pionier der Quellenforschung“ (S. 60ff.) bezeichnet, und dies gerade weil er auch in seiner mittelalterlichen Verwurzelung betrachtet wird. Unter seinen historiographischen Vorbildern befinden sich demzufolge eben auch zum Beispiel die Schriften des Abtes Hermann von Niederaltaich, und auch Aventins „elementare Existenzangst“ (S. 78) sei einem noch zutiefst mittelalterlichen Weltbild geschuldet. Den Abensberger Geschichtsschreiber nicht als *Deus ex machina*, sondern eher als eine fortschrittlich – sprich: quellenkritisch und mobil – agierende Persönlichkeit ihrer Zeit zu schildern, darin liegt ein gewisser Reiz dieses Bändchens.

Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit dem – mangelnden – Nachwirken Aventins, der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts (obwohl seine Werke eine ideale Vorlage für die wittelsbachisch und patriotisch inspirierte Geschichtsschreibung jener Tage bilden mussten) kaum mehr Gegenstand einer umfassenden Darstellung geworden ist. Vor diesem Hintergrund mag es umso erstaunlicher sein, dass es ausgerechnet ein Moskauer Historiker ist, der vor einigen Jahren die vorerst letzte Studie zu Aventin lieferte, in welcher er diesen mit dem bedeutenden russischen Historiker und Universalgelehrten Michail Wassiljewitsch Lomonosow (1711–1765) hinsichtlich ihrer jeweiligen Bedeutung für eine nationale Geschichtsschreibung verglich.<sup>1</sup> Aventin ist und bleibt halt eine Nummer für sich ...

Auch wenn das Bändchen grundsätzlich mit keinen eigenen Forschungsergebnissen aufwartet und sich in puncto Detailkenntnis bereits der einen oder anderen Kritik hat stellen müssen<sup>2</sup>, so sollte man an dieser Stelle dennoch festhalten: Für einen Einstieg in die Materie ist es zweifelsfrei geeignet, zumal es jedem unserer Leser freigestellt bleibt, mittels weiterführender Lektüre noch tiefer in die Materie einzutauchen. Wollen wir es doch auch künftig mit Oskar Wilde halten, der da schreibt: Es ist so leicht, andere, und so schwierig, sich selbst zu belehren!

Ernst Schütz

<sup>1</sup> Andrej Doronin, Auf der Suche nach der eigenen Nation: Johannes Aventinus und Michail V. Lomonosow im Vergleich, in: Alois Schmid (Hrsg.), Bayern und Russland in vormoderner Zeit. Annäherungen bis in die Zeit Peters des Großen (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 42), München 2012, S. 125–164.

<sup>2</sup> Siehe insbesondere die Rezension durch Heinrich Wanderwitz, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 79 (2016), S. 179–182.

*Robert Wallenberger, Geschäftsgang und Wirkungskreis der Landgerichte älterer Ordnung in Bayern unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Reformvorschläge. Untergerichte in Bayern im ländlichen Raum von der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts [sic] (Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 5955), Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main 2017, 202 Seiten, ISBN 978-3-631-73544-2, 51,40 Euro*

Die meisten archivkundigen Heimatforscher kennen das Problem: Auf der Suche nach Kauf-, Heirats- oder Übergabeverträgen ergeben sich vielfach unerwartete Hindernisse, welche oftmals in einer schlicht fehlenden oder gar vernichteten Überlieferung begründet liegen (der Brand des niederbayerisches Staatsarchivs auf der Burg Trausnitz im Jahre 1961 bleibt traurig unvergessen), immer wieder aber auch mit den verschiedenen Überlieferungssträngen zusammenhängen, welche es als Archivbenutzer nachzuvollziehen gilt. Da ist es schon gelegentlich ein Kreuzzeichen wert, wenn das verkaufte Objekt nicht zu einer adeligen Hofmark gehörte (deren Bestände immer wieder gerne Lücken aufweisen), oder gar zu einer Klosterhofmark, deren Bestände, unabhängig vom Regierungsbezirk, grundsätzlich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München verwahrt werden. Mit der Einführung der Patrimonialgerichte I. und II. Klasse im Jahre 1808 wird für den Forscher oft ebenfalls nicht vieles besser. Und sogar im glücklichen Falle der Zuständigkeit eines der 1802 eingerichteten Landgerichte „älterer Ordnung“ (in begrifflicher Abgrenzung zu den seit 1879 bestehenden Landgerichten „jüngerer Ordnung“, welche als zweitinstanzliche Gerichte nach dem jeweils zuständigen Amtsgericht dienen) wird man nicht immer gleich fündig, stellt doch die territoriale Einteilung derselben ebenfalls eine durchaus komplexe Angelegenheit dar. So waren etwa aus den ehemaligen Pfliegergerichten der Zeit vor 1802 auf dem heutigen Landkreisgebiet (Deggendorf, Hengersberg, Mitterfels, Natternberg, Osterhofen und Winzer) die Landgerichte Deggendorf und Vilshofen geworden, die ab 1808 zum Unterdonaukreis (Hauptstadt Passau) und ab 1838 zu Niederbayern (Hauptstadt Landshut) gehörten. 1838 wurden wiederum aus einer Reihe von Gemeinden der Landerichtsbezirke Deggendorf und Vilshofen die neuen Landgerichte Hengersberg und (im Kern um die westlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirks Vilshofen) Osterhofen errichtet. Die westlichen Gemeinden des Landgerichts Deggendorf (Bernried, Penzenried, Offenberg und Buchberg) wurden im selben Jahr, letztere drei bis 1857, an das ebenfalls neu errichtete Landgericht Bogen abgetreten. So einfach mal einen Vertrag „nachschiessen“, das geht dann halt doch nur unter diesen genannten, recht anspruchsvollen Prämissen.

Umso besser also, wenn zumindest der „Geschäftsgang und Wirkungskreis“ dieser Landgerichte älterer Ordnung, die (nota bene!) bis zur Einführung der Notariate im Jahre 1862 sowohl für Beurkundungen als auch für Verwaltungsaufgaben sowie für Zivil- und Straferichtbarkeit zuständig waren, vor Antritt des Archivbesuchs kundig nachvollzogen werden kann. Gerade eine derartige Institution, die wie keine zweite als beinahe „allzuständig“

bezeichnet werden kann, bedarf einer gründlichen Kenntnis, war doch ein Landgericht von damals aus heutiger Sicht nichts anderes als „Zivilgericht, Kriminaluntersuchungsbehörde, Landratsamt, Notariat, Grundbuchamt, Militärbehörde, Nachlassgericht, Betreuungsgericht, Familiengericht, Insolvenzgericht, Gemeindeaufsicht, Stiftungsaufsicht, Straßenbaubehörde, Gewerbeaufsichtsamt, Gesundheitsbehörde, Versicherungsanstalt, Einwohnermeldeamt, Kirchengemeindeaufsicht, Schulbehörde und vieles mehr in einem einzigen Amt“ (S. 198). Die Zeit für vorliegende Studie war längst überreif, und schon alleine deshalb muss sie ohne Wenn und Aber begrüßt werden. Und dennoch bleibt nicht ohne jedes Erstaunen anzumerken, dass sie nicht aus der Hand eines Historikers, sondern der eines Juristen stammt.

Dieser Umstand wirkt sich natürlich auf die angedachte Zielgruppe, und damit auch auf die Lesbarkeit der Darstellung aus, welche nicht den Heimatforscher anvisiert, sondern eher den Rechtshistoriker. Nichtsdestotrotz ist ihre Lektüre mit einem eindeutigen Erkenntnisgewinn verbunden. Aufs Klarste strukturiert und auf mögliche Vollständigkeit hin ausgerichtet, nimmt der Autor zuerst die Ausgangssituation des Jahres 1802 in den Blick, um sodann auf der beinahe ausschließlichen Grundlage zeitgenössischer Fachpublikationen den Aufbau und die Funktionsweise dieser Landgerichte aufzuzeigen. In einem ersten Kapitel werden die Stellung der Landgerichte im Staat sowie die Schaffung eines Beamtenstandes bei denselben beschrieben. Das Justizpersonal wird vom Landrichter über den Aktuar bis hin zum Assessor vorgestellt und deren Verhalten, Uniformierung, Besoldung, Pensionierung sowie Urlaubsanspruch skizziert. Die Darstellung des Geschäftsgangs reicht von Fragen der Stellenbesetzung, über Probleme zwischen Richtern und Amtsanbefohlenen und die Rolle von Advokaten bei den Landgerichten bis hin zur Kontrolle des Geschäftsgangs durch die höheren Behörden – inklusive der aufschlussreichen Thematiken „Beschwerde gegen Beamte“ und „Bestechung bei Staatsdienern“. Im zweiten Kapitel werden die Geschäftskreise beim Landgericht behandelt. Deren Hauptpunkte bilden die Umsetzung der Zivilgerichtsbarkeit sowohl hinsichtlich der streitigen Zivilrechtspflege als auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit sowie schließlich der Geschäftskreis Polizeiverwaltung.

In einem letzten Hauptteil stellt der Verfasser verschiedene Vorschläge zur Reform des Landgerichtswesens aus der Zeit des Vormärz vor. Der große Vorteil dieser Landgerichte, sprich: die ihrer Allzuständigkeit geschuldete Bürgernähe, war nämlich einhergegangen mit einer grundsätzlichen Überbelastung dieser Behörde, deren Zerschlagung (und damit einer konsequenten modernen Gewaltenteilung) sich jedoch König Ludwig I. bis zuletzt erfolgreich widersetzte. Erst durch die Reformen unter König Maximilian II. (1862) wurden viele dieser Ideen umgesetzt: Für Beurkundungen waren fortan die neu eingeführten Notariate zuständig (für den Raum Deggendorf werden deren Bestände heute auf der Eichstätter Willibaldsburg als Außenstelle des Staatsarchivs München verwahrt), für Rechtsprechung die Landgerichte und

für die Verwaltung die so genannten Bezirksamter, deren Territorien erneut neu zugeschnitten wurden. Die Gebiete der Landgerichte älterer Ordnung Deggendorf und Hengersberg bildeten fortan das Bezirksamt Deggendorf (ein Vorläufer des heutigen Landkreises), während die Landgerichte Osterhofen und Vilshofen zum Bezirksamt Vilshofen zusammengefasst wurden.

In der Zusammenschau lohnt eine Lektüre für den Heimatforscher also durchaus, wenngleich die eine oder andere Einschränkung bleibt: Für den Nachttisch ist das Bändchen ungeeignet, und auch der Anschaffungspreis gibt zu denken. Außerdem hätte man zumindest den Untertitel grammatisch korrekt formulieren können.

Ernst Schütz